

## Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend  
die Beschwerde von Ziegler und Consorten in Schaff-  
hausen wegen Verweigerung von Nettoverzollung.

(Vom 6. Januar 1875.)

---

Tit.!

Einer der wesentlichsten Grundsätze unseres Zollsystems ist derjenige der Bruttoverzollung (Art. 11 des Bundesgesetzes über das Zollwesen vom 27. August 1851, Band II, pag. 539).

Dieser Grundsatz ist auf der ganzen Grenze strengstens durchgeführt und wo eine Waare mit Verpackung zur Verzollung kommt, wird die Tara mitgewogen und das Gesamtgewicht der Waare und Tara nach demjenigen Tarifansatze berechnet, unter welchen die erstere laut Zolltarif fällt.

Eine Anzahl Schaffhauser Gewerbsleute suchte die Bruttoverzollung eine Zeit lang durch folgende Manipulation zu umgehen und an deren Stelle Nettoverzollung treten zu lassen.

In der Stadt Schaffhausen bestehen zwei Zollstätten; die eine im Bahnhofe, wo die mit der Eisenbahn vom Auslande ankommenden Waaren wie an einer Grenzzollstätte zollamtlich behandelt werden und die andere am Rhein, an der nach der badischen Enclave Büsingen führenden Straße, ziemlich nahe an der Grenze

dieser Enclave. Die Enclave Büsingen ist aus dem Zollverein ausgeschlossen und die nach derselben gebrachten Waaren sind zollfrei.

Diese Verhältnisse benützten die Rekurrenten, um an sie adressirte, aus dem Auslande im Bahnhof Schaffhausen abgeladene Waaren als Transitgut deklariren zu lassen, sie über die Zollstätte am Rhein auszuführen, die Waare jenseits des Grenzpfahles der Tara zu entledigen und dann Netto zum Eingang in die Schweiz zu verzollen. Das Verpackungsmaterial wurde dann ebenfalls, jedoch von der Waare gesondert, eingeführt und als leere Kisten etc. deklarirt und verzollt.

Dieser offenbaren Umgehung des Zollgesetzes wurde im laufenden Jahre dadurch gesteuert, daß die Zollverwaltung keine an Schaffhauser Gewerbsleute adressirte Waaren mehr nach Büsingen transitiren ließ, sondern nur Waaren, welche an solche Empfänger adressirt waren, die in der Enclave wohnten, mit andern Worten Waaren, welche in Wirklichkeit zum Consum in der Enclave bestimmt waren.

Gegen diese Maßregel rekurirten die Betheiligten zuerst an den Bundesrath, welcher sie jedoch unterm 5. Juni laufenden Jahres abwies.

Es erfolgt nun Rekurs an die Bundesversammlung.

In ihren beiden Eingaben geben die Rekurrenten die absichtliche Umgehung des Gesetzes durch ihre Manipulationen in einer Weise zu, welche wirklich nicht offenerziger sein könnte. Sie rechtfertigen jedoch ihr Verfahren dadurch, daß es in formeller Beziehung korrekt sei, indem die in Art. 27 und 28 des Zollgesetzes für die Durchfuhr festgesetzten Vorschriften erfüllt werden und bei der definitiven Einfuhr zur Verzollung die Zollverwaltung sich nicht darum zu kümmern habe, was vorher mit der Waare vorgegangen sei.

Diesen Argumenten gegenüber erlauben wir uns, zur Begründung des bundesrätlichen Entscheides in Kürze Folgendes anzuführen.

Der Begriff des Transitgutes läßt sich auf die in Frage stehende Waare nicht anwenden. Die Waare geht nicht durch die Schweiz, um im Auslande consumirt zu werden, sondern wird nach dem eigenen Geständnisse der Rekurrenten nur über die Grenze hinausgeführt, um sofort wieder zum Consum in die Schweiz zurückzukehren. Die Berufung auf die Art. 27 und 28 des Zollgesetzes ist daher nicht zutreffend. Ob die Waare in Wirklichkeit Transitgut sei oder nicht, darüber geben die Begleitpapiere dem Zollbe-

amten genügenden Aufschluß, da eine an eine Schaffhauser Firma adressirte Waare eben für Schaffhausen und nicht für Büsingen bestimmt ist. Trägt dagegen der Frachtbrief die Adresse eines Büsinger Hauses (es besteht dort ein einziges, welches zum Cönsom in der Enclave bestimmte Waaren erhält), so hat die Behandlung als Transitgut keinen Anstand. Es fällt deßhalb auch die Besorgniß dahin, welche die Rekurrenten bezüglich der Verkehrshemmung mit ihren Nachbarn in Büsingen zu hegen vorgeben.

Wenn die erwähnten gesetzlichen Bestimmungen allein schon einen genügenden Anhaltspunkt geben, um das Verfahren des Bundesrathes zu rechtfertigen, so ist dies in noch viel höherem Grade der Fall vom Standpunkt der Gleichhaltung aller Bürger vor dem Gesez.

Die Stadt Schaffhausen besitzt dadurch, daß sie im Bahnhof eine interne Zollstätte besitzt, eine Vergünstigung, wie sie nur wenigen so weit von der Grenze abliegenden Ortschaften zu Theil wird. Müßte Schaffhausen seine mit der Bahn ankommenden Güter in Erzingen und Thayngen verzollen, so würden die unterdrückten mißbräuchlichen Manipulationen gar nicht möglich gewesen sein. Zu dieser durch die Verkehrsverhältnisse gebotenen außerordentlichen Vergünstigung verlangen aber die Rekurrenten noch eine weitere, die gar keiner andern schweizerischen Ortschaft zu gute kommt:

### Die Nettoverzollung.

Die Nettoverzollung hat mit ähnlicher Umgehung des Gesezes bis leztes Jahr auch noch auf andern Punkten des II. Zollgebietes stattgefunden; sie wurde beseitigt, ohne daß bis jezt Reklamationen erfolgt wären. Werden aber die Rekurrenten in ihrem Begehren geschützt, so wird man auch anderwärts die beseitigten Mißbräuche wieder gestatten müssen. Die Einführung der Nettoverzollung auf der ganzen Grenze wäre an und für sich kein Unglück; so lange aber das Gesez die Bruttoverzollung vorschreibt, muß sie allen Staatsbürgern gegenüber in gleicher Weise gehandhabt werden. Die ausnahmsweisen Zollverhältnisse der badischen Enclave Büsingen rechtfertigen eine ausnahmsweise Behandlung einiger Schaffhauser Firmen in keiner Weise.

Was nun schließlich die von den Petenten bestrittene Kompetenz des Bundesrathes in Sachen betrifft, so scheint uns dieselbe unzweifelhaft.

Der Bundesrath bezeichnet die Haupt- und Nebenzollstätten (Art. 18 des Zollgesezes).

Transitirende zollpflichtige Gegenstände können nur über Hauptzollstätten ausgeführt werden. Der Bundesrath ist indessen befugt, von dieser Regel Ausnahmen zu gestatten (Art. 20 des Zollgesetzes).

Diese Vorschriften im vorliegenden Falle in Anwendung gebracht, kann jeder Transit über die Hauptzollstätte am Rhein aufgehoben werden, sei es daß der Bundesrath die Hauptzollstätte in eine Nebenzollstätte verwandelt oder daß er von der Ausnahme Gebrauch macht, welche der Schlußsatz des Art. 20 in sein Ermessen legt. Würde der Transitverkehr für die Zollstätte am Rhein aufgehoben, so müßte Busingen nicht in der Schweiz verzollte Waaren von der ca. 1 1/2 Stunden entfernten badischen Station Gottmadingen und über die schweizerische Zollstation Dörfingen beziehen, welcher die Ermächtigung zur Transitabfertigung zu ertheilen wäre.

Wenn es nun in der Kompetenz des Bundesrathes liegt, allen Transitverkehr, auch den wirklichen über die Station Schaffhausen am Rhein, zu untersagen, so muß ihm auch die Kompetenz zugestanden werden, den fingirten Transitverkehr zu untersagen, den die Rekurrenten für sich in Anspruch nehmen.

Der Bundesrath trägt daher auf Abweisung des Rekurses an.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 6. Januar 1875.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

**Scherer.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schiess.**



## Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend  
das Begnadigungsgesuch von Michael Rothenberger.

(Vom 11. Januar 1875.)

---

Tit.!

Am 14. Mai 1874 fand auf der Station Sargans, Kantons St. Gallen, ein Zusammenstoß statt zwischen dem Personenzug Nr. 9 von St. Gallen und dem auf der Station stehenden Güterzuge Nr. 86<sup>a</sup>.

Der letztere war um 12 Uhr 20 Min. von Chur in Sargans eingetroffen und dann, wie üblich, auf das Hauptgeleise gegen St. Gallen verstellt worden. Nach dem Zeugniß des Hrn. Stationsverwalter Hartmann war zu dieser Zeit die Eingangswiche auf der Linie von St. Gallen richtig gestellt, so daß der nächste aus dieser Richtung ankommende Personenzug Nr. 9 auf einem Nebengeleise in die Station hätte einlaufen müssen. Als jedoch dieser Zug um 1 Uhr 5 Min. gegen die Station anfuhr, war die Weiche so gestellt, daß sie den Zug auf das Hauptgeleise wies, wo der Güterzug Nr. 86<sup>a</sup> stand. Der Lokomotivführer bemerkte es aber erst, als er nur noch wenige Schritte von der Weiche entfernt war. Er gab zwar sofort die Nothsignale. Allein der Zug konnte, trotz der immer noch erheblichen Entfernung von 234' bis zum Güterzuge, doch nicht rechtzeitig zum Stehen gebracht werden, sondern prallte an den Güterzug. In Folge dieses Zusammenstoßes

**Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend die Beschwerde  
von Ziegler und Consorten in Schaffhausen wegen Verweigerung von Nettoverzollung.  
(Vom 6. Januar 1875.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1875
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	06
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.02.1875
Date	
Data	
Seite	150-154
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 502

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.